

VIII ZR 83/62

Verkündet

am 2. Oktober 1963

Wüst,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2234 081

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Helfers in Steuersachen Josef H. in Pr. /
Opf., Ke. Straße ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Genossenschaftsbank W. eGmbH in W., Jo-
straße , vertreten durch ihren satzungsmäßigen Vorstand
Alfred St., Gärtnermeister in W. und Hans I.,
Bankdirektor in W.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
20. Februar 1962 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin gewährte den Eheleuten L■■■■■, die im Dezember 1957 in W■■■■■ eine Imbißstube mit Café eröffnet hatten, einen Kredit von über 60 000 DM für den Umbau der Räume und die Beschaffung des Inventars. Im Februar 1958 entschloß sich L■■■■■, den Betrieb abzugeben. Als Interessenten fand er die Eheleute Bäckermeister Sch■■■■■. Am 7. März 1958 wurde in den Geschäftsräumen der Klägerin eine Besprechung abgehalten. An ihr nahmen Vertreter der Klägerin, L■■■■■, als sein Berater der Beklagte, die Eheleute Sch■■■■■, Vertreter der J■■■■■-Brauerei, der damaligen Bierlieferantin, und die Vermieterin des Lokals mit ihrem Berater R■■■■■ teil. Das Entgelt für die Übernahme des Cafés einschließlich Inventar sollte im wesentlichen darin bestehen, daß die Eheleute Sch■■■■■ die Schuld L■■■■■ bei der Klägerin in Höhe von 60 000 DM übernahmen. Dafür verlangte die Klägerin Sicherheiten. Die Vertreter der Brauerei, die als Bürgin vorgesehen war, boten eine Bürgschaft nur in Höhe von 20.000 DM, was die Klägerin als ungenügend ablehnte. Die übrigen Beteiligten wurden sich dahin einig, daß die Eheleute Sch■■■■■ unter Übernahme der Schuld L■■■■■ in Höhe von 60 000 DM den Betrieb übernahmen; der Beklagte und die Eheleute L■■■■■ verbürgten sich formularmäßig als Gesamtschuldner selbstschuldnerisch für die Forderung der Klägerin gegen die Eheleute Sch■■■■■ bis zum Betrage von 60 000 DM. Sch■■■■■, der schon aus seinem früheren Betrieb überschuldet war, brach alsbald wirtschaftlich völlig zusammen. Über sein Vermögen wurde am 3. September 1958 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus der Bürgschaft auf 30 000 DM in Anspruch. Der Beklagte wendet ein, der damalige Direktor K■■■■■ der Klägerin habe ihn am 7. März 1958 durch die bewußt wahrheitswidrige Behauptung, die von der Klägerin eingeholten Auskünfte über Sch■■■■■ seien sehr gut, es könne

- 3 -

deshalb dem Beklagten als Bürgen nichts passieren, zur Übernahme der Bürgschaft veranlaßt. Der Beklagte hat deshalb seine Bürgschaftserklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten. Eventuell rechnet er mit einer Schadensersatzforderung auf, weil Direktor K. ihm am 7. März 1958 als Sicherung für die Bürgschaftsübernahme das Inventar des Cafés im Werte von 50 000 DM zugesagt, sein Versprechen jedoch nicht gehalten habe; in diesem Sachverhalt sieht er zugleich die Grundlage für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß §§ 320, 322 BGB. Das Landgericht hat auf Grund der insoweit beeideten Aussage des Zeugen L. und der eidlichen Parteiaussage des Beklagten dessen Behauptung über die arglistige Täuschung als erwiesen angesehen und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat, nachdem K. inzwischen als Vorstandsmitglied der Klägerin ausgeschieden war, diesen eidlich als Zeugen vernommen und den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Klagabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Das Berufungsgericht hat sich in einer eingehenden Beweiswürdigung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandergesetzt.

Der Zeuge L. hatte bekundet, im Laufe der Verhandlungen am 7. März 1958 habe K. ihn und den Beklagten aufgefordert, mit ihm außerhalb des Verhandlungszimmers die Besprechung fortzusetzen. Im Flur habe er gesagt: "Schicken Sie die Roßhändler (gemeint waren die Vertreter der Brauerei)



heim, die können doch nichts machen ... Übernehmen Sie zwei die Bürgschaft und schauen Sie, daß Sie eine andere Brauerei bekommen, die dann für beide miteinsteigt. Sie brauchen sich nichts dabei zu denken. Ich habe Erkundigungen eingezogen über die Sch[REDACTED], die sind gut. Da brauchen Sie nicht zu denken, daß Sie in Anspruch genommen werden."

Der Zeuge K[REDACTED] hat die entscheidende Unterredung so dargestellt: Der Beklagte habe ihn hinausgebeten. Draußen habe der Beklagte - in Gegenwart L[REDACTED] gesagt: "Mit der J[REDACTED]-Brauerei ist nichts zu machen, die hält keine Verträge oder Zusagen." Der Zeuge habe etwa gesagt: "Das sind scheint's Roßhändlermanieren." Der Beklagte habe vorgeschlagen, die Klägerin solle auf eine Bürgschaft verzichten und den Kredit an Sch[REDACTED] ohne Sicherheiten geben. Der Zeuge habe geantwortet, die Auskünfte seien nicht schlecht, womit die Angaben gemeint gewesen seien, welche die Brauerei in der Besprechung selbst gemacht hatte. Die Klägerin kenne aber Herrn Sch[REDACTED] nicht und gebe grundsätzlich keine Kredite ohne Sicherheiten. Der Zeuge habe schließlich vorgeschlagen, dann solle doch der Beklagte, der allein das Wort geführt habe, die Bürgschaft übernehmen. Dieser habe sich zunächst gesträubt, weil es nicht üblich sei, daß ein Steuerhelfer für einen Kunden die Bürgschaft übernehme, und schließlich gefragt: "Glauben Sie Herr K[REDACTED], daß hier etwas fehlt, daß etwas schiefgeht?" Der Zeuge: "Herr H[REDACTED], Sie haben ja selbst gehört im Sitzungszimmer, was die Herren gesagt haben. Wenn Herr Sch[REDACTED] so bezahlt, wie er angegeben hat, dann fehlt nichts." Darauf der Beklagte: "Gut, dann übernehme ich die Bürgschaft."

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Aussage des Zeugen L[REDACTED] keinesfalls der Vorzug zu geben sei vor der Aussage des Zeugen K[REDACTED]. Der Zeuge L[REDACTED], den die Klägerin in einem Parallelprozeß (1 O 111/59 = 1 O 65/62 LG Weiden)

ebenfalls als Bürgen auf 30 000 DM in Anspruch nehmen, habe ein hohes Interesse an dem Ausgang auch des vorliegenden Prozesses. Denn ein Sieg des Beklagten würde auch in jenem Rechtsstreit zum Siege des Zeugen führen. Seiner Aussage könne deshalb im Grunde kein höherer Beweiswert beigemessen werden als einer Parteiaussage. Andererseits sei der Zeuge K. nach seinen Angaben Regreßansprüchen der Klägerin nicht ausgesetzt. Ein persönliches Interesse, Unwahres auszusagen, sei nicht erkennbar. Insbesondere genüge sein Bestreben, den Beklagten zur Übernahme der Bürgschaft zu veranlassen, zur Erhebung dieses Vorwurfs nicht. Die Aussage des Zeugen K. werde zudem durch die Aussage des Zeugen P. gestützt, der als Vertreter der Brauerei an der Besprechung vom 7. März 1958 teilgenommen habe. Dieser Zeuge habe bestätigt, bei der Besprechung erklärt zu haben, daß die Eheleute Sch. in Amberg ein gutgehendes Geschäft betrieben. Unwiderlegt hätten die Vertreter der Brauerei weiter erklärt, Sch. könne sein Geschäft für 35 bis 38 000 DM verkaufen, davon brauche er 10 000 DM als Betriebskapital, den Rest von 25 000 DM könne er sofort als Rückzahlung bei der Bank verwenden; für ihn laufe auch ein Aufbaudarlehen, das auf 35 000 DM erhöht werden solle und gute Aussicht auf Auszahlung habe. Ferner gewinne die Darstellung des Zeugen K. auch durch die Aussage des Zeugen Sch. an Glaubwürdigkeit, daß der Zeuge K. ihn erst am 7. März 1958 kennengelernt und bis dahin auch nicht einmal seine Anschrift gewußt habe. All das spreche dagegen, daß der Zeuge am 7. März 1958 gesagt habe, daß er Erkundigungen über Sch. eingezo- gen, und vor allem, daß der Beklagte dies geglaubt habe.

Diese Beweiswürdigung greift die Revision in mehrfacher Hinsicht an.

a) Sie rügt Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht den Zeugen R., der als Berater der Vermieterin des Lokals an der Besprechung am 7. März 1958 teilnahm, nicht

vernommen hat. Das Berufungsgericht begründet die Nichtvernehmung des Zeugen damit (BU S. 15), die Glaubwürdigkeit des Beklagten und des Zeugen L. [REDACTED] würden auch nicht dadurch entscheidend gestützt werden, daß entsprechend dem Beweisantrag der Zeuge R. [REDACTED] - was gleichfalls unterstellt werden könne - aussagen würde, daß der Zeuge L. [REDACTED] ein oder zwei Tage nach dem 7. März 1958 zu dem Zeugen geäußert habe, es sei zu der Bürgschaftsübernahme gekommen, weil der Zeuge K. [REDACTED] auf Grund seiner Auskünfte über den Zeugen Sch. [REDACTED] die Übernahme der Bürgschaft nur als reine Formsache bezeichnet und erklärt habe, daß den Bürgen nichts passieren könne. Auch bei Unterstellung dieser Tatsache habe der Beklagte im ganzen gegenüber den zuverlässigen und beeideten Angaben des Zeugen K. [REDACTED] und gegenüber den geschilderten entgegenstehenden Umständen nicht bewiesen, von der Klägerin durch arglistige Täuschung zur Übernahme der Bürgschaft veranlaßt worden zu sein. Die Revision sieht darin eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung.

Eine solche würde aber nur vorliegen, wenn das Berufungsgericht zwar unterstellt hätte, der Zeuge werde das in sein Wissen gestellte Beweisthema bestätigen, bei der Beweiswürdigung aber von der Unrichtigkeit dieser Aussage ausgegangen wäre. Das ist jedoch aus dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Das Berufungsgericht macht vielmehr zwei Unterstellungen. Im ersten Satz unterstellt es, der Zeuge R. [REDACTED] werde das aussagen, was in sein Wissen gestellt worden war. Die Unterstellung im zweiten Satz ("... auch bei Unterstellung dieser Tatsache ...") bezieht sich schon sprachlich nicht auf die Tatsache der Aussage, sondern auf den unmittelbar vorher wiedergegebenen Inhalt der (unterstellten) Aussage. Daß dies der Sinn der Ausführungen des Berufungsurteils ist, ergibt sich auch aus der von ihm entwickelten Gedankenfolge. Hätte es nur die Aussage als solche, nicht aber ihre Richtigkeit unterstellen wollen, so hätte es im Anschluß an die erste Unterstellung folgerichtig darlegen müssen, daß der Aussage des Zeugen im Hinblick auf die entgegenstehende Aussage des

Zeugen K [REDACTED] und die sonstigen für deren Richtigkeit sprechenden Umstände nicht gefolgt werden könne. Das Berufungsgericht zieht aber nicht diese Folgerung, sondern führt im zweiten Satz aus, daß der Beklagte - auch wenn der Zeuge R [REDACTED], wie in Aussicht gestellt, aussage - im ganzen (Unterstreichung nicht im Berufungsurteil) nicht eine arglistige Täuschung seitens des Zeugen K [REDACTED] bewiesen habe. Dieses "im ganzen" kann nur besagen, daß das Berufungsgericht die (unterstellte) Aussage des Zeugen in der Beweiswürdigung zu Lasten der Klägerin gelten läßt, gleichwohl aber unter Berücksichtigung der übrigen in der Beweiswürdigung erörterten Umstände dem Beklagten im Ergebnis für beweisfällig hält. Damit unterstellt das Berufungsgericht aber nicht nur, daß der Zeuge im Sinne des Beweisthemas ausgesagt hätte, sondern auch die Richtigkeit einer solchen Aussage.

Gegen ein solches Vorgehen sind verfahrensrechtliche Bedenken nicht zu erheben.

b) Die Revision wendet sich ferner gegen die Erwägung des Berufungsurteils (UA S. 12 unten), beim Zeugen K [REDACTED] sei "ein persönliches Interesse, Unwahres auszusagen, nicht erkennbar". Der Revision ist zuzugeben, daß dies nicht haltbar ist. Das Interesse des Zeugen K [REDACTED], daß nicht auch das Berufungsgericht - wie schon das Landgericht - feststellte, daß er den Beklagten arglistig getäuscht habe, lag auf der Hand. Abgesehen von der aus § 34 GenGes sich ergebenden zivilrechtlichen Haftung des Zeugen, auf welche die Revision zutreffend hinweist, schloß die vom Landgericht für bewiesen gehaltene Behauptung des Beklagten den Vorwurf des strafrechtlichen Betruges gegen den Zeugen ein. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Zeuge ein Interesse daran haben mußte, diesen Vorwurf zu entkräften. Aber auch im übrigen

2

mußte es dem Zeugen K[REDACTED], auch wenn er nicht mehr Vorstandsmitglied der Klägerin war, mindestens unangenehm sein, daß die Klägerin durch den von ihm mitzuverantwortenden Kredit zu Schäden kam.

Es ist schwer vorstellbar, daß diese evidente Interessenlage dem Berufungsgericht entgangen sein sollte. Das legt nahe, ein Formulierungsversehen des Berufungsgerichts insoweit anzunehmen, als es nicht schlechthin ein Interesse des Zeugen verneinen wollte, sondern - im Anschluß an den unmittelbar vorausgehenden Satz - nur insoweit, als der Zeuge nicht Regreßansprüchen der Klägerin ausgesetzt sei. Auch mit dieser Auslegung wäre allerdings der von der Revision beanstandete Satz noch bedenklich weit, weil nur feststand, daß die Klägerin bisher Regreßansprüche nicht geltend gemacht hatte. Das alles kann aber auf sich beruhen. Im Anschluß an die Wertung der eidlichen Aussage des Zeugen K[REDACTED] legt das Berufungsurteil in eingehenden Ausführungen dar, daß die Aussage durch die Bekundungen weiterer Zeugen und sonstige Umstände gestützt werde, und daß die Sachdarstellung des interessierten Zeugen L[REDACTED] und des Beklagten weder glaubwürdiger noch aus dem gesamten Vorbringen heraus verständlicher sei als die des Zeugen Kr[REDACTED]. Im übrigen war der Unterschied in der Sachdarstellung vom Tatsächlichen her gesehen - es handelte sich nur um die genaue Formulierung einer Äußerung des Zeugen K[REDACTED] bei den Vertragsverhandlungen - nicht sehr groß. Da erfahrungsgemäß Aussagen von Zeugen über ein solches Beweisthema schon im allgemeinen nicht sonderlich zuverlässig, Aussagen von interessierten Zeugen aber nur von sehr geringem Beweiswert sind, hält es der Senat für ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht, hätte es auch das Interesse des Zeugen in seinem ganzen Umfang bedacht, in der Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Da die unmittelbaren Ohrenzeugen des Gesprächs, die sämtlich am Ausgang des Rechtsstreits nicht unerheblich interessiert waren, ihre entgegengesetzten

Sachdarstellungen mit dem Eide bekräftigt hatten, die Aussage des Zeugen K [REDACTED] aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts durch die Bekundung weiterer mittelbarer Zeugen und andere Umstände gestützt wurde, hätte das Berufungsgericht ohne den gerügten Verfahrensverstoß im Ergebnis allenfalls zu einem Unentschieden, nicht aber zu der Feststellung kommen können, die Sachdarstellung des Beklagten sei erwiesen. Nur mit einer solchen Feststellung hätte aber der vom Beklagten zu erbringende Beweis einer arglistigen Täuschung als geführt angesehen werden können. Das Berufungsurteil beruht demnach nicht auf dem von der Revision gerügten Verfahrensfehler.

c) Die Revision beanstandet ferner, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der Aussage des Zeugen L [REDACTED] berücksichtigt, daß auch dieser Zeuge von der Klägerin aus der Bürgschaft auf 30 000 DM verklagt war, und das Berufungsgericht der Aussage deshalb "im Grund keinen höheren Beweiswert als einer Parteiaussage" beimißt, weil ein Sieg des Beklagten in diesem Rechtsstreit auch zu einem Sieg des Zeugen in seinem Rechtsstreit führen würde. Nach Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht dabei übersehen, daß mit der Bürgschaft auch die Übernahme der Schuld der Eheleute L [REDACTED] durch Sch [REDACTED] und damit die Entlassung der Eheleute L [REDACTED] aus dem Schuldverhältnis durch die Klägerin nichtig sein würden, so daß die Eheleute L [REDACTED] in jedem Falle der Klägerin hafteten, sei es aus Bürgschaft, sei es aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis. Der Revisionsangriff bleibt ohne Erfolg.

Die Eheleute L [REDACTED] und der Beklagte hatten sich am 10. März 1958 gemeinsam in einer Urkunde als Gesamtschuldner für die von den Eheleuten Sch [REDACTED] übernommene Schuld gegenüber der Klägerin verbürgt. Hatte der Beklagte, wofür die Aussage des Zeugen L [REDACTED] die tatsächliche Grund-

lage schaffen sollte, seine Bürgschaftserklärung zu Recht wegen arglistiger Täuschung angefochten, so entfiel nach der Regel des § 139 BGB auch die Bürgschaft des Zeugen L. Schon deshalb war die Zeugenaussage L. im vorliegenden Rechtsstreit zugleich eine Aussage in eigener Sache und ist deshalb vom Berufungsgericht mit Recht als solche gewertet worden. Dem steht auch nicht die Überlegung der Revision entgegen, daß die Klägerin - verlor sie den Bürgschaftsprozeß - gegenüber den Eheleuten L. möglicherweise auf das alte Schuldverhältnis zurückgreifen konnte. Die Revision übersieht, daß es für die Beurteilung des Beweiswertes einer Zeugenaussage - wenn man überhaupt auf diesen Punkt abheben will - vorwiegend darauf ankommt, wie sich dem Zeugen die Interessenlage darstellt, und weniger, wie sie vom Standpunkt des Juristen aus objektiv zu beurteilen sein mag. Dem Zeugen L. ging es damals, als er aussagte, darum, den anhängigen Rechtsstreit zu gewinnen. War dies erreicht, so hatte er damit zunächst mindestens Zeit gewonnen und die Klägerin war zu einem neuen Rechtsstreit genötigt. Auch war dann die Verhandlungsposition des Zeugen gestärkt. Wie seine Rechtsposition in diesem späteren Prozeß war, konnte er eine spätere Sorge sein lassen. Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Aussage des Zeugen L. nur einen beschränkten Beweiswert zuerkannt hat.

2. Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen Vorenthaltung des Inventars.

Die Eheleute Lindner hatten vor der Besprechung vom 7. März 1958, als noch die J.-Brauerei als Bürge vorgesehen war, dieser das Inventar zur Sicherung übereignet. oder jedenfalls eine Übereignung zugesagt. Da die Brauerei als Bürgin nicht mehr in Frage kam, wurde zwischen der Klägerin, der Brauerei und den Eheleuten L. in der Be-

sprechung folgende schriftliche Vereinbarung getroffen:

"Die J[REDACTED]-Brauerei A[REDACTED] erklärt ausdrücklich, daß sie auf die ihr etwa zustehenden Rechte an dem Inventar und der Einrichtung der jetzt noch von den Eheleuten Rudolf und Elise L[REDACTED] betriebenen Gaststätte zu Gunsten der (Klägerin) verzichtet.

Die Eheleute L[REDACTED] erkennen an, daß das Inventar der (Klägerin) übereignet ist. Sie erklären sich bereit, einen schriftlichen Übereignungsvertrag mit der Bank abzuschließen, wobei das genaue Inventarverzeichnis als Vertragsteil gilt. Den Eheleuten L[REDACTED] ist auch durch Vereinbarung einstweilen die Benützung und Verwahrung des Inventars gestattet."

Zugleich trat die Klägerin dem Beklagten zur Sicherung seines Rückgriffsanspruchs ihre Ansprüche hinsichtlich des Wirtschaftsinventars ab. Als im August 1958 die Eheleute Sch[REDACTED] den Betrieb des Lokals einstellten, übernahm zunächst der Beklagte durch seine Ehefrau den Wirtschaftsraum mit dem größten Teil des Inventars. Der Konkursverwalter sah jedoch das Eigentum des Beklagten am Inventar nicht als nachgewiesen an. Auf Grund von Verhandlungen, an denen auch der Beklagte beteiligt wurde, trafen die Klägerin, der Konkursverwalter und die Eheleute L[REDACTED] am 2. Dezember 1958 eine schriftliche Vereinbarung über das Inventar. Danach übernahmen die Eheleute L[REDACTED] das Inventar zum Preise von 23 500 DM, zu zahlen nach näherer Vereinbarung, an die Klägerin; diese "entlastete den Konkurs bzw. reduzierte ihre zum Konkurs angemeldete Forderung nach Maßgabe des Zahlungseingangs." Die Vermieterin übernahm wieder die Räume. Inventar und Räume wurden lt. "Protokoll über die Übergabe der Café-Betriebsräume und des Café-Inventars ... vom 9. Dezember 1958" an diesem Tage übergeben. Das Protokoll wurde von L[REDACTED], dem Beklagten und dem Beauftragten der Vermieterin unterschrieben. Lindner zahlte auf das Inventar monatlich 500 DM ab; diese Zahlungen schrieb die Klägerin dem Konto Sch[REDACTED] gut.

Das Berufungsgericht verneint mit Recht, daß dem Beklagten wegen des Inventars Schadensersatzansprüche oder ein Leistungsverweigerungsrecht zuständen. Es führt aus: Der Beklagte sei am 7. März 1958 Eigentümer des Inventars geworden. Es sei seine Sache gewesen, seine Rechte gegenüber dem Konkursverwalter zu wahren. Die Klägerin habe ihre Verpflichtung, den Beklagten durch die Übereignung des Inventars für seinen evtl. Rückgriffsanspruch gegen den Hauptschuldner zu sichern, erfüllt und auch sonst ihre Vertragspflichten ihm gegenüber nicht verletzt.

a) Die Revision rügt in erster Linie Verletzung der Beweislastregeln. Das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt, wenn es ausführe, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß die Klägerin ihrer Pflicht, ihm ihre Rechte am Wirtschaftsinventar zu übertragen, vertragswidrig nicht nachgekommen sei. Die Klägerin habe die Beweislast für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Die Rüge bleibt schon deshalb ohne Erfolg, weil das Berufungsurteil nicht auf die Beweislast abstellt, sondern, wie sich aus seinen weiteren Ausführungen ergibt, für bewiesen hält, daß die Klägerin ihre Pflicht zur Übereignung des Inventars erfüllt habe.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Klägerin dem Beklagten das Inventar rechtswirksam übereignet habe.

Es kommt zunächst nicht darauf an, ob die Eheleute L. [REDACTED] schon vor dem 7. März 1958 der Klägerin das Inventar wirksam übereignet hatten. Jedenfalls waren sie dazu in der Lage, nachdem in der Besprechung am 7. März 1958 die Brauerei schriftlich "auf die ihr etwa zustehenden Rechte an dem Inventar und der Einrichtung" zu Gunsten der Klägerin verzichtet hatte. In dieser Urkunde ist zugleich die Einigung zwischen den Eheleuten L. [REDACTED] und der Klägerin erklärt, wenn

es dort heißt: "Die Eheleute L. [REDACTED] erkennen an, daß das Inventar der (Klägerin) übereignet ist." Entgegen der Meinung der Revision waren auch die zu übereignenden Gegenstände hinreichend bestimmt. Zwar führt der Vertrag vom 7. März 1958 nicht die einzelnen Inventarstücke auf, sondern spricht nur von "dem Inventar". Ob eine solche summarische Bezeichnung genügen würde, wenn der Vertrag der Schriftform bedurft hätte, mag dahinstehen. Da er aber formfrei geschlossen werden konnte, genügte es, daß Veräußerer und Erwerber die Einigung erklärten und zwischen ihnen Einverständnis darüber bestand, welche Gegenstände zum Inventar gehörten. Daß dies der Fall war, stellt das Berufungsgericht für die Revisionsinstanz bindend fest. Es handelt sich dabei um das von den Eheleuten L. [REDACTED] neu angeschaffte Inventar, über dessen Einzelheiten die Klägerin durch Vorlage der Rechnungen und auf Grund persönlicher Besichtigung unterrichtet war. Die Urkunde vom 7. März 1958 enthält desweiteren auch die für eine Übereignung nach § 930 BGB erforderliche Vereinbarung eines konkreten Besitzmittlungsverhältnisses in der Bestimmung: "Den Eheleuten L. [REDACTED] ist auch durch Vereinbarung einstweilen die Benützung und Verwahrung des Inventars gestattet." Demnach ist die Klägerin am 7. März 1958 Eigentümerin des Inventars gemäß § 930 BGB geworden.

Dem steht auch nicht entgegen, daß zwischen der Klägerin und den Eheleuten L. [REDACTED] nicht, wie in der Vereinbarung vom 7. März 1958 vorgesehen, noch ein besonderer schriftlicher Übereignungsvertrag mit einem genauen Inventarverzeichnis geschlossen worden ist. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung:

"Die Eheleute L. [REDACTED] erkennen an, daß das Inventar ... übereignet ist. Sie erklären sich bereit, jederzeit einen schriftlichen Übereignungsvertrag mit der Bank abzuschließen, wobei das genaue Inventarverzeichnis als Vertragsteil gilt."

konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß

nach dem Willen der Vertragsparteien die Übereignung schon am 7. März 1958 vollzogen werden und der Festlegung der einzelnen Inventarstücke in einem Inventarverzeichnis nur deklaratorische Bedeutung zukommen sollte.

Das Berufungsgericht geht auch ohne Rechtsfehler davon aus, daß ebenfalls am 7. März 1958 die Klägerin gemäß § 931 BGB das Inventar durch Abtretung des Herausgabeanspruchs dem Beklagten übereignet hat. Auch der Beklagte hatte "aus genauer Besichtigung und Aufschreibung", wie das Berufungsgericht auf Grund einer vom Beklagten selbst abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 13. September 1958 feststellt, Kenntnis von den einzelnen Gegenständen, so daß auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten Einverständnis über die Gegenstände der Übereignung bestand. Wenn die Revision bestreitet, daß die Klägerin am 7. März 1958 überhaupt ihre Ansprüche an den Beklagten abgetreten habe, so setzt sie sich damit in Widerspruch zu den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts.

Schließlich stand einer wirksamen Übereignung an den Beklagten auch nicht entgegen, daß die Klägerin selbst nur Sicherungseigentümerin und deshalb grundsätzlich zu einer Weiterveräußerung nicht befugt war. Im vorliegenden Fall war sie es, weil die Eheleute L. als Sicherungsgeber damit einverstanden waren. Entsprechendes gilt für die Eheleute Sch., denen das Inventar (mit dem Betrieb) von den Eheleuten L. verkauft war.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Klägerin den Beklagten das Inventar wirksam übereignet habe, kann mithin ebenfalls keinen Erfolg haben.

c) Endlich kann der Beklagte auch nicht eine Gegenforderung gegen die Klägerin damit begründen, die Klägerin sei, weil sie bezüglich des Inventars keine ordnungsgemäßen Verträge geschlossen habe, dafür verantwortlich, daß er dem Konkursverwalter gegenüber seine Rechte nicht habe beweisen können und das Inventar deshalb habe freigeben müssen. In Wirklichkeit waren die Verträge, weil rechtswirksam, auch ordnungsgemäß. Daß die Klägerin dem Beklagten gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, den Vertrag schriftlich, insbesondere die einzelnen Inventarstücke in einem Inventarverzeichnis niederzulegen, ist auch aus dem Vortrag des Beklagten nicht zu entnehmen. Aus der Vereinbarung vom 7. März 1958 ergibt sich lediglich, daß zwischen der Klägerin und den Eheleuten L in Aussicht genommen war, den zwischen ihnen geschlossenen Übereignungsvertrag unter Beifügung eines genauen Inventarverzeichnisses nochmals schriftlich niederzulegen. Der Beklagte kann daraus Rechte umsoweniger herleiten, als er selbst bis zum wirtschaftlichen Zusammenbruch der Eheleute Sch auf eine zusammenfassende schriftliche Niederlegung der bis dahin nur bruchstückweise fixierten Vereinbarungen vom 7. März 1958 ebensowenig Wert gelegt hat wie die Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann